

## Nr. 1 Philosophie

### I Allgemeines

#### § 1 Allgemeines

- (1) Das Fach Philosophie kann im Magisterstudiengang als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern oder als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem anderen Nebenfach studiert werden.
- (2) Das Fach Philosophie umfaßt die Bereiche:
  1. Philosophiegeschichte mit den Epochen
    - a) Antike und Mittelalter
    - b) Frühe Neuzeit und Aufklärung
    - c) 19. und 20. Jahrhundert
  2. Disziplinen der Philosophie
    - a) Theoretische Philosophie
    - b) Praktische Philosophie
    - c) Spezielle Disziplinen (Wissenschaftstheorie, Ästhetik usw.)
- (3) Dem Selbststudium kommt im Fach Philosophie eine besondere Bedeutung zu, weil insbesondere die großen Hauptwerke der Philosophie in einzelnen Lehrveranstaltungen nicht vollständig behandelt werden können.

### II Zwischenprüfung

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Orientierungsprüfung

- (1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. Übung: Einführung in das Studium der Philosophie
  2. Übung: Formale Logik (Logikkurs oder Logische Propädeutik)
  3. Proseminar: Lektüre und Interpretation klassischer Texte aus einer der Epochen in § 1 Abs. 2 Ziff. 1.
  4. Proseminar zu einem der Bereiche aus § 1 (2) 2.Mindestens zwei der geforderten vier Leistungsnachweise müssen bei zwei verschiedenen prüfungsberechtigten Lehrenden erworben werden.
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung § 2 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 und einem Proseminar Ziff. 3 oder 4. Mindestens einer der geforderten Leistungsnachweise muß bei einem prüfungsberechtigten Lehrenden erworben werden.
- (3) Wird das Fach als Hauptfach studiert, ist bis zur Zwischenprüfung das Latinum oder Graecum nachzuweisen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag von dieser Voraussetzung befreien.
- (4) Die Orientierungsprüfung erfordert den Leistungsnachweis aus einem Proseminar des Grundstudiums.

#### § 3 Art und Umfang der studienbegleitenden Anteile

In dem studienbegleitenden Studienteil sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  
In den Übungen je eine Abschlußklausur von 90 Minuten Dauer,  
in den Proseminaren je eine schriftliche Hausarbeit.  
Der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen wird vorausgesetzt.

#### **§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen bei der Blockprüfung**

- (1) Der Blockprüfungsteil der Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Wird das Fach als Hauptfach studiert, so gilt:
1. Zwischen dem Kandidaten und dem Prüfer werden zwei Prüfungsthemen vereinbart. Mögliche Prüfungsthemen sind philosophische Texte oder Probleme aus systematisch oder historisch begrenzten Gebieten.
  2. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur zu einem der unter § 4 Abs. 2 Ziff. 1 vereinbarten Prüfungsthemen, das vorab verabredet wird. Hierzu werden insgesamt drei Aufgaben zur Wahl gestellt, von denen der Kandidat eine zu bearbeiten hat.
  3. Das verbleibende Prüfungsthema ist Gegenstand der mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen wird. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.
- (3) Wird das Fach als Nebenfach studiert, so gilt:
1. Zwischen Kandidat und Prüfer wird ein Prüfungsthema vereinbart. Mögliches Prüfungsthema ist entweder ein philosophischer Text oder ein Problem aus einem systematisch oder historisch begrenzten Gebiet.
  2. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur, in der zu dem vereinbarten Thema drei Aufgaben zur Wahl gestellt werden, von denen der Kandidat eine zu bearbeiten hat.
  3. Die beiden in der Klausur nicht behandelten Aufgaben sind Gegenstand der mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen wird. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

### **III Magisterprüfung**

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung neben der abgelegten Zwischenprüfung die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, von denen zumindest zwei Hauptseminare sein müssen. Dabei muß ein Leistungsnachweis dem § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und einer dem § 1 Abs. 2 Ziff. 2 entstammen. Mindestens zwei dieser Leistungsnachweise müssen bei zwei verschiedenen prüfungsberechtigten Lehrenden erworben werden.
- (2) Wird die Magisterarbeit über ein Thema angefertigt, bei dem aus sachlichen Gründen Kenntnisse in einer Fremdsprache erforderlich sind, ist die Kenntnis dieser Fremdsprache nachzuweisen.
- (3) Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung für die Magisterprüfung neben der abgelegten Zwischenprüfung die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren. Dabei muß ein Leistungsnachweis aus § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und einer aus § 1 Abs. 2 Ziff. 2. erworben werden. Grundlage für die Leistungsnachweise sind schriftliche Hausarbeiten. Einer der Leistungsnachweise muß bei einem prüfungsberechtigten Lehrenden erworben werden.

#### **§ 6 Prüfungsanforderungen**

- (1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, besteht die Prüfung aus zwei dreistündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Letztere wird als

Einzelprüfung von zwei Prüfern zusammen oder getrennt von zwei Prüfern in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Hauptfach:

1. Der Kandidat wählt sechs Prüfungsthemen. Mögliche Prüfungsthemen sind bedeutende philosophische Texte oder Probleme aus systematisch oder historisch begrenzten Gebieten. Darüber hinaus sind Kenntnisse zum Gesamtwerk des gewählten Autors sowie der philosophiehistorischen Epochen und der Disziplinen nachzuweisen, denen die Themen zugehören. Vier der Prüfungsthemen müssen unterschiedlichen Bereichen angehören und gleichmäßig auf die beiden Teile von § 1 Abs. 2 verteilt werden.

2. Die geforderten sechs Prüfungsgegenstände sind gleichmäßig auf die zwei Prüfer zu verteilen.

3. Für jede Klausur werden mit jedem der zwei Prüfer jeweils zwei Prüfungsthemen verabredet. Zu diesen zwei Themen werden insgesamt drei Aufgaben zur Wahl gestellt, von denen der Kandidat eine zu bearbeiten hat. Das in der Klausur behandelte Thema ist ebensowenig Gegenstand der mündlichen Prüfung wie das Thema der Magisterarbeit.

(3) Wird das Fach als Nebenfach studiert, besteht die schriftliche Prüfung aus einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Letztere wird als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(4) Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Nebenfach:

1. Der Kandidat wählt drei Prüfungsthemen. Mögliche Prüfungsthemen sind bedeutende philosophische Texte oder Probleme aus systematisch oder historisch begrenzten Gebieten. Darüber hinaus sind Kenntnisse zum Gesamtwerk des gewählten Autors sowie der philosophiehistorischen Epochen und der Disziplinen nachzuweisen, denen die Themen zugehören.

2. Von den drei Prüfungsthemen wird für die Klausur mit dem zuständigen Prüfer ein Prüfungsthema verabredet. Zu diesem werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt, von denen der Kandidat eine zu bearbeiten hat. Die in der Klausur nicht behandelten Themen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.